

# Saarländischer Betriebssportverband e.V. (SBSV)

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Saarländischer Betriebssportverband e. V.“ (Kurzfassung: SBSV) und hat seinen Sitz in Neunkirchen/Saar.

### § 2

#### Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege von Sport und Kultur.
2. Der Verband unterhält und betreibt nationale und internationale Beziehungen mit Sport- und Kulturvereinen/ -verbänden, was auch den Austausch mit und die Beherbergung von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bzw. Gästen umfasst.
3. Im Verband sind die Betriebssportgemeinschaften bzw. -vereine des Saarlandes zusammengefasst. Der Verband vertritt die Interessen des Betriebssports gegenüber dem Land, den Kreisen, den Kommunen sowie dem Landessportverband und seiner Fachverbände sowie Dachorganisationen und sonstigen Institutionen.
4. Der Verband fördert den Betriebssport als Breiten- und Freizeitsport auf freiwilliger Grundlage. Er will vor allem solche Betriebsangehörige dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.
5. Der Verband bekennt sich zum Amateursport. Jede Bestrebung parteipolitischer, rassischer oder konfessioneller Art wird abgelehnt.
6. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBSV.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, dies gilt insbesondere für das Präsidium, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium.

### § 3

#### Sportveranstaltungen

1. Der SBSV führt sportliche Wettbewerbe durch.
2. Die Durchführung von Sportveranstaltungen (z.B. Saarländische Betriebssport-Meisterschaften) kann einem Mitglied übertragen werden. Findet sich kein geeigneter Bewerber, kann das Präsidium auch eine andere fachlich geeignete Institution beauftragen.

### § 4

#### Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Über die Mitgliedschaft des SBSV in anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen entscheidet das Präsidium in Vollbesetzung durch einstimmigen Beschluss.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.
2. Insbesondere können Mitglieder werden, die im Saarland tätigen Betriebssportgemeinschaften.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung, die unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich per Einschreiben zu erklären ist. Zur Fristwahrung genügt nicht die Absendung sondern der Eingang der Kündigung beim Saarländischen Betriebssportverband.
3. Löst sich eine juristische Person, insbesondere eine Betriebssportgemeinschaft auf, endet mit dem Zeitpunkt der Auflösung die Mitgliedschaft.  
Das Präsidium leitet die erforderlichen Ermittlungen ein und trägt das Ergebnis der Ermittlungen der Spruchkammer vor. Diese entscheidet, ob die Verfehlungen des Mitgliedes derart schwerwiegend sind, dass ein Ausschluss in Betracht kommt. Hält die Spruchkammer den Ausschluss des Mitgliedes für nicht ausgeschlossen, so trägt sie ihre zu begründende Auffassung nebst dem vom Präsidium und ihr selbst ermittelten Sachverhalt dem vom Präsidenten einzuberufenden Verbandstag vor. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verbandstag zu rechtfertigen.
5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SBSV oder anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

## § 7

### Ordnungsmaßnahmen

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Saarländischen Betriebssportverbandes e.V. werden verfolgt. Das nähere regeln die Rechts- und Strafordnung des Saarländischen Betriebssportverbandes e.V.
2. Bei einem Feldverweis ist der Betriebssportler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.
3. Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch das zuständige Rechtsorgan bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Saarländischen Betriebssportverbandes e.V. eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.
4. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldstrafe
  - d) Verhängung eines Platz- bzw. Hallenverbotes für einzelne Personen
  - e) Verbot auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im Saarländischen Betriebssportverband e.V. zu bekleiden
  - f) Sperre auf Zeit oder Dauer
  - g) Platz- bzw. Hallensperre
  - h) Aberkennung von Punkten
  - i) Versetzung in eine tiefere SpielklasseDie Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig.
5. Strafen können, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind, in den Mitteilungsblättern des Saarländischen Betriebssportverbandes e.V. veröffentlicht werden oder durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

6. Die Kosten des Verfahrens können den Beteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden.
7. Für die einem Mitglied eines Verbandsmitgliedes auferlegten Kosten haftet der Verein mit dem Mitglied gesamtschuldnerisch.
8. Der SBSV tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code und den World-Anti-Doping-Code an.

## § 8

### Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag in Geld. Die Höhe des Beitrages setzt der Verbandstag (Mitgliederversammlung) fest. Eine Beitragserhöhung kann ohne Beschluss eines Verbandstages erfolgen, wenn sich Beiträge eines übergeordneten Verbandes, zu zahlende Gebühren und Kosten, Abgaben, die sich aufgrund gesetzlicher Regelungen ergeben, soweit sie dem Verhältnis des übergeordneten Zwanges entspricht, erhöhen.
2. Der Verbandsbeitrag wird am 01. Januar für das laufende Jahr fällig.
3. Der Verbandsbeitrag besteht aus:
  - a) dem Beitrag an den Deutschen Betriebssportverband e.V.
  - b) dem Beitrag an den Landessportverband und an die Fachverbände
  - c) der Prämie für die Sportversicherung
  - d) dem Beitrag für die Verbandsaufgaben
  - e) den Bezugsgebühren für die Verbandszeitschrift „Sport im Betrieb“

## § 9

### Versicherung der Mitglieder

Die Mitglieder, insbesondere Betriebssportgemeinschaften genießen über den Saarländischen Betriebssportverband Versicherungsschutz bei einer von diesem zu bestimmenden Versicherungsunternehmen.

## § 10

### Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind: Verbandstag  
Präsidium  
Spruchkammer
2. Die Verbandsführung erfolgt nach Maßgabe
  - a) der Geschäftsordnung
  - b) der Finanz-, Spesen- und Beitragsordnung
  - c) der Rechtsordnung
  - d) der Strafordnung
  - e) der Kostenordnung
  - f) der Gebührenordnung
  - g) sonstiger Bestimmungen (z.B: Durchführungsbestimmungen für Saarländische Betriebssport-Meisterschaften)

## § 11

### Ordentlicher Verbandstag (Mitgliederversammlung)

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Der Verbandstag wird von dem/der Präsidenten/-in oder einem/einer Stellvertreter/-in in Schriftform mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Der schriftlichen Einberufung gleichgestellt ist die Einladung per E-Mail. Der Einladung zum Verbandstag ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Verbandstag tritt zu seinen ordentlichen Versammlungen alle vier Jahre zusammen und zwar in der Regel in der ersten Jahreshälfte.

2. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Berichte
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Neuwahlen
- d) Anträge
- e) Verschiedenes

3. Anträge und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Präsidium so rechtzeitig zugehen, dass dieser den Mitgliedern die Anträge und evtl. Ergänzungen spätestens am 12. Tag vor dem Verbandstag mitteilen kann. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten. Anträge, die nach Ablauf des 12. Tages vor dem Verbandstag eingehen, können nur noch zugelassen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder so beschließt.

4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

5. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung leitet der/die Vizepräsident/in die Versammlung. Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in oder ein anderes Präsidiumsmitglied fertigt eine Niederschrift über den Verbandstag, die vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

6. Der Besuch des Verbandstages ist für Mitglieder Pflicht. Die unentschuldigte Nichtteilnahme kann bestraft werden.

## § 12

### Außerordentlicher Verbandstag

Der /die Präsident/-in kann aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der/die Präsident/-in oder ein sonstiges Präsidiumsmitglied unverzüglich zu einem außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen sollte ein außerordentlicher Verbandstag stattfinden.

## § 13

### Stimmrecht

1. Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben eine Stimme. Betriebssportvereine haben grundsätzlich zwei Stimmen und werden durch Delegierte vertreten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Darüber hinaus haben Betriebssportvereine je volle Hundert Mitglieder eine weitere Stimme, die ebenfalls durch einen Delegierten vertreten wird.

2. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

3. Stimmenbündelung ist unzulässig.

## § 14

### Vorstand des Verbandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem/der Präsident/-in
- b) dem/der Vizepräsidenten/-in
- c) dem/der Geschäftsführer/-in

2. Präsidiumsmitglieder werden vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Das gewählte Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

3. Das Präsidium trifft im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages die erforderlichen Entscheidungen. Es beschließt die Ausgaben nach der Finanzordnung sowie die Spielordnung und die sonstigen Ordnungen zur Durchführung des Sportbetriebs; es entscheidet über

durchzuführende Ehrungen. Das Präsidium kann einzelne Präsidiumsmitglieder mit der selbständigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen und zu seiner Unterstützung Mitarbeiter heranziehen oder Ausschüsse einsetzen.

4. Der/die Präsident/-in und der/die Geschäftsführer/-in, sind jeder nach innen und außen für sich alleine vertretungsberechtigt. Der/die Vizepräsident/-in erfüllt in erster Linie repräsentative Aufgaben, soweit ihm/ihr nicht durch Satzung oder im Einzelfall durch Auftrag auch weitere Aufgaben übertragen werden.

5. Das Präsidium tritt auf Einladung des/der Präsidenten/-in zusammen. Der/ die Präsident/-in führt den Vorsitz, im Falle von dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident/-in. Bei dessen/deren Verhinderung der/die Geschäftsführer/-in.

6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, so wird dessen Tätigkeit von einem anderen Mitglied des Präsidiums kommissarisch übernommen. Bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium auch ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl bestimmen.

7. Die Mitglieder des Präsidiums und anderer Einrichtungen (u.a. z.B. auch vom Präsidium beauftragte Personen) haften, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die je 500 € jährlich nicht übersteigt, dem SBSV für einen in Wahrnehmung ihres Amtes bzw. ihrer Funktion verursachten Schadens nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des SBSV.

8. Ist eine der in Satz 1 aufgeführten Personen einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer mit dem Amt bzw. Funktion verbundenen Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Das Präsidium beantragt bei der Spruchkammer die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen nach § 7 dieser Satzung. Die Spruchkammer kann in dringenden Fällen auch einstweilige Anordnungen treffen.

10. Ausgenommen davon sind Vergehen gegen Schiedsrichter oder von Schiedsrichtern bei der Ausübung des Fußballsports. Diese vergehen werden vom Präsidium dem Saarländischen Fußballverband e.V. gemeldet und von diesem nach dessen Rechts- und Strafordnung verfolgt.

## § 15

### Spruchkammer des Verbandes

1. Der Verbandstag wählt zwei Mitglieder der Spruchkammer. Der Verbandstag wählt auch für jedes von ihm gewählte Mitglied der Spruchkammer eine/n Stellvertreter/-in.

2. Das Präsidium wählt ein Mitglied der Spruchkammer sowie ebenfalls eine/n Stellvertreter/-in.

3. Die Amtszeit der Mitglieder der Spruchkammer beträgt vier Jahre.

4. Wenigstens ein Mitglied der Spruchkammer die Befähigung zum Richteramt haben.

5. Die Spruchkammer entscheidet auch bei Streitigkeiten zwischen dem Saarländischen Betriebssportverband e.V. und einem Mitgliedsverein sowie zwischen Mitgliedsvereinen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Abschluss des Verfahrens vor der Spruchkammer eröffnet.

6. Gegen Entscheidungen der Spruchkammer über Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb des Fußballsports sowie über Unsportlichkeiten von Spielern und Vereinsangehörigen der Mitglieder des Saarländischen Betriebssportverbandes e.V. bei der Ausübung des Fußballsports ist die Berufung an die Verbandsspruchkammer des Saarländischen Fußballverbandes e.V. zulässig. Die Entscheidung über das Verbot, auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im Saarländischen Betriebssportverband e.V. zu bekleiden, bleibt hiervon unberührt.

7. Im Falle der Verhängung des Ordnungsmittels des Verbots auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im Saarländischen Betriebssportverband e.V. zu bekleiden oder der Sperre auf Zeit oder Dauer kann gegen die Entscheidung der Spruchkammer, soweit kein Fall des § 15 Nr. 6, zweite Alternative dieser Satzung gegeben ist, der Verbandstag angerufen werden.

## § 16

### Jugendarbeit

1. Der Saarländische Betriebssportverband unterstützt die Jugendarbeit. Die Jugend des Saarländischen Betriebssportverbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Jugend des Saarländischen Betriebssportverbandes kann einen Jugendausschuss gründen, der seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung erfüllt.

## § 17

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 18

### Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Es können vorsorglich Ersatzkassenprüfer gewählt werden.
2. Die Prüfung der Verbandskasse erfolgt durch die Kassenprüfer vor jedem Verbandstag in der Verbandsgeschäftsstelle.

## § 19

### Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung oder die Fusion des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlossen werden.
2. Ist der außerordentliche Verbandstag nicht beschlussfähig, so kann ein innerhalb von drei Monaten erneut einberufener außerordentlicher Verbandstag die Auflösung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschließen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Verbandstag in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Der Verbandstag nach Nr. 1 oder 2 dieser Vorschrift entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für Jugend- oder Seniorenarbeit verwenden muss. Letzteres gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Verbandes.

## § 20

### Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch den Verbandstag mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen sieben Tage vor dem dafür abstimmenden Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

## § 21

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 20.10.2017 erstellt und beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen eingetragen ist. Davor wurde die Satzung durch Beschluss des Verbandstages vom 26.11.2010 geändert. Sie wurde am 17.01.2011 im Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen eingetragen.